

Checkliste zu wasser- und abwasserwirtschaftlichen Belangen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Planungen

Datum	
Bebauungsplan bzw. Verfahrensname	
Zuständige Stelle	<input type="checkbox"/> BA-Mitte <input type="checkbox"/> BA-Altona <input type="checkbox"/> BA-Eimsbüttel <input type="checkbox"/> BA-Nord <input type="checkbox"/> BA-Wandsbek <input type="checkbox"/> BA-Bergedorf <input type="checkbox"/> BA-Harburg <input type="checkbox"/> BSW-LP2 <input type="checkbox"/> BSW-LP3
Art der Planung	<input type="checkbox"/> Angebotsbebauungsplan <input type="checkbox"/> ...mit städtebaulichem Vertrag <input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener B-Plan inkl. Durchführungsvertrag <input type="checkbox"/> Wettbewerbsverfahren <input type="checkbox"/> Informelle Planung
Vorhaben	<input type="checkbox"/> Neubebauung („grüne Wiese“) <input type="checkbox"/> Bestandsüberplanung <input type="checkbox"/> Anderes:

Mit der Ersten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes hat sich die Stadt Hamburg zum Ziel gesetzt, eine naturnahe und dezentrale Regenwasserbewirtschaftung (RWB) umzusetzen. Das bedeutet, dass das anfallende Regenwasser möglichst vor Ort zu verdunsten oder zu versickern ist, um den lokalen Wasserhaushalt zu stärken und gleichzeitig die Gewässer und Siele zu entlasten. Auch nach § 1a Abs. 5 BauGB sollen dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels Rechnung getragen und diese in der Abwägung berücksichtigt werden. Um rechtzeitig Flächenbedarfe zu identifizieren und in der Planung sichern zu können (z.B. als verbindliche Vorgabe in der Verordnung), ist eine frühzeitige Betrachtung der wasser- und abwasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wichtig und notwendig. So können mögliche Konflikte, beispielsweise aufgrund konkurrierender geplanter Flächennutzungen vermieden und Chancen für eine multifunktionale Nutzung erkannt werden.

Die vorliegende Checkliste enthält Leitfragen zu den Themen (1) Starkregenvorsorge, (2) Regenwasserbewirtschaftung, (3) Grundwasserschutz und Trinkwasserressourcen, (4) Oberflächengewässerschutz, (5) Schmutzwasser, (6) Binnenhochwasserschutz und (7) Küstenhochwasserschutz. Diese Fragen dienen dazu, Rahmenbedingungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft frühzeitig zu prüfen, die anschließend in Fachgutachten, wie dem Entwässerungsgutachten, vertieft betrachtet werden. Um den größtmöglichen Mehrwert zu erzielen, wird empfohlen, dass **die zuständige plangebende Stelle oder das mit der Erstellung des Vorentwurfs beauftragte Planungsbüro die Checkliste bereits im Zusammenhang mit den ersten Planungsüberlegungen, also vor der Grobabstimmung, ausfüllt**. Vorhandene Gutachten und Berichte können das Ausfüllen der Checkliste unterstützen.

Fachliche Fragen zu den zu berücksichtigenden Aspekten im B-Plan, die sich beim Ausfüllen der Checkliste ergeben, können je nach Zuständigkeit gesammelt an das Funktionspostfach bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de gesendet oder an die bezirkliche Wasserbehörde gestellt werden.

Gerne nehmen wir auch Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge zur Checkliste selbst entgegen (Nina Mölkner, Tel.: (040) 428 40-5319, E-Mail: nina.moelkner@bukea.hamburg.de). Die aktuelle Version des Dokuments ist unter www.hamburg.de/go/checkliste-wasser-abwasser zu finden.

Die Checkliste enthält blau hinterlegte Links zu den jeweils relevanten Karten im Wasseratlas und dem FHH-Atlas. Über die beiden Sammellinks im [Wasseratlas](#) und [FHH-Atlas](#) sind bereits die relevanten und verfügbaren Layer **aller** Themen gesammelt. Die benötigten Layer sind unter „ausgewählte Themen“ zu finden und entsprechen in der Regel der Reihenfolge der Fragen aus der Checkliste. Wenn ein Layer bei mehreren Fragen benötigt wird, ist dieser an der Stelle einsortiert, wo er zuerst gebraucht wird. Welcher Layer jeweils für die Frage relevant ist, ist – zusätzlich zu den Links direkt auf die Einzelkarten – vermerkt.

1. Starkregenvorsorge

Der Gefährdung durch Starkregen ist frühzeitig im Planungsprozess zu begegnen. Nur so können bestehende Starkregenschwerpunkte identifiziert und nachhaltig aufgelöst werden. Auch die Schaffung weiterer gefährdeter Bereiche sowie eine Verschlechterung der Überflutungssituation für Ober- und Unterlieger wird somit verhindert. Hierfür ist eine detaillierte Betrachtung der vorhandenen und der geplanten Geländehöhen (Topographie) und Bebauung notwendig.

1.1 Könnte eine **Starkregengefährdung** im Plangebiet vorliegen?

- Ja, es gibt potenzielle Wasseransammlungen im Plangebiet (siehe Wassertiefen in der Starkregengefahrenkarte).
- Ja, es gibt Fließwege im Plangebiet.
- Nein

[Starkregengefahrenkarte \(Info\)](#) (inkl. Fließwege)

[Sammellink](#): Fließwege & Fließpfeile, insb. beide SRI-07 Layer

1.2 Besteht durch die möglichen Veränderungen im Plangebiet die Gefahr die **Topografie** so zu verändern, dass Ober- oder Unterlieger negativ durch anfallendes (Stark-)Niederschlagswasser beeinflusst werden?

- Ja, Dritte sind betroffen. Es gibt Fließwege, die in das Plangebiet hinein oder hinaus führen.
- Nein, Dritte sind nicht betroffen. Das Gebiet ist eine geschlossene hydrologische Einheit.
- Zum aktuellen Zeitpunkt noch ungeklärt

1.3 Besteht grundsätzlich die Möglichkeit vorhandene Gefährdungen inner- oder außerhalb des Plangebiets durch geeignete (z.B. Rückhalte- oder Abkopplungs-) Maßnahmen zu vermindern (**ganzheitliche Betrachtung**)?

- Ja, mit Maßnahmen innerhalb des Plangebiets können Gefährdungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets vermindert werden.
- Ja, mit Maßnahmen außerhalb des Plangebiets können Gefährdungen innerhalb des Plangebiets vermindert werden.
- Nein
- Zum aktuellen Zeitpunkt noch ungeklärt

Wenn „Ja“ bei 1.1-1.3: Um das weitere Vorgehen zu besprechen, gerne Kontaktaufnahme mit bauleitplanung-w@bu-kea.hamburg.de.

⇒ Analysen und Maßnahmen zur Reduzierung der Starkregengefährdung sind erforderlich.

Hintergrund: Gebäude, kritische Infrastruktur oder sonstige Einheiten mit sensibler Nutzung sollten nicht ohne weitere Maßnahmen in oder an potenziellen Wasseransammlungen (Wassertiefen) verortet werden. Sofern Flächen mit Wassertiefen bisher als Entlastungsfläche dienten und im Zuge einer Umgestaltung entfallen, sollten alternative Flächen für die Rückhaltung von Starkregen gefunden werden. Die dargestellten Wassertiefen basieren auf Modellberechnungen, die u.a. die Regenbelastung berücksichtigen.

Die Fließwege hingegen ergeben sich ausschließlich aus einer Analyse der Topografie und geben Hinweise darauf, welchen Weg das Regenwasser entlang des Geländegefälles nehmen könnte. Fließwege, die in das Plangebiet hineinführen, können daher eine Gefahr für dieses darstellen. Gleichzeitig kann der Wegfall eines Fließweges die Situation der Oberlieger verschlechtern, da das Niederschlagswasser im Starkregenfall ggf. nicht mehr abfließen kann. Nach Möglichkeit sind innerhalb des Plangebietes Entlastungsflächen und neue Notwasserwege einzuplanen.

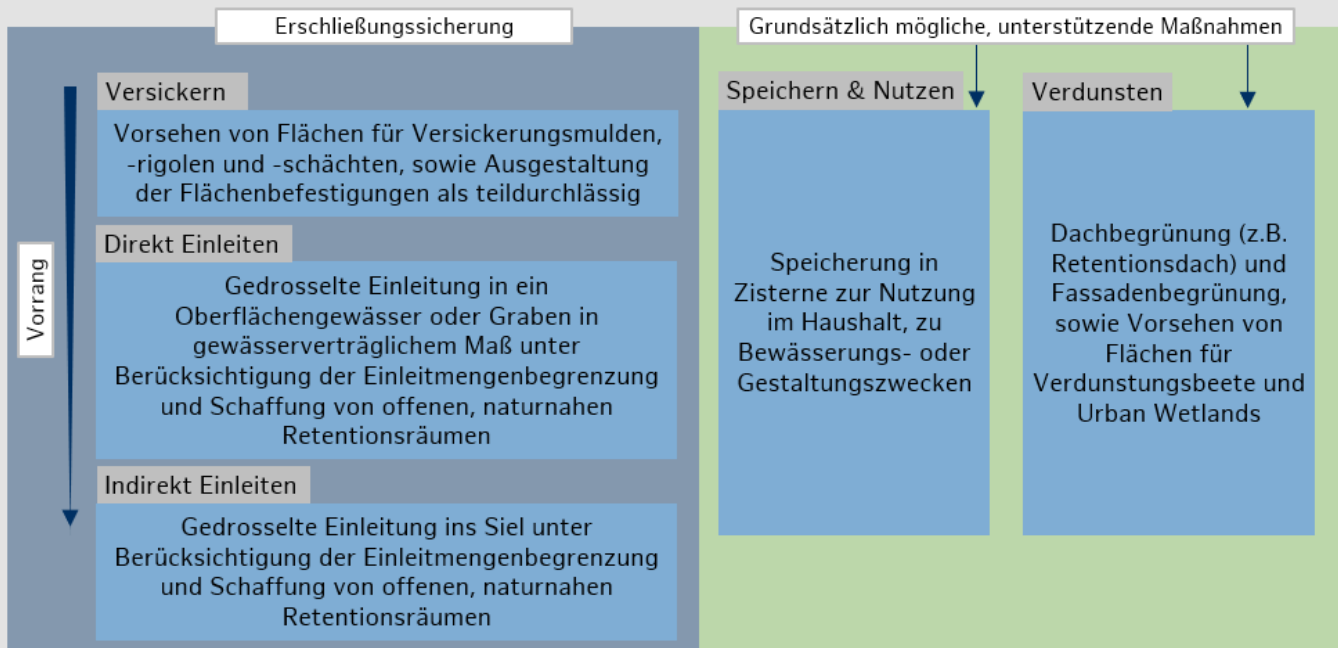
Bedeutung für den Planungsprozess: Die frühzeitige Berücksichtigung bestehender Starkregengefahren ermöglicht die Umsetzung der Starkregenvorsorge durch eine resiliente Gebäude- und Flächengestaltung, ohne dass im weiteren Verfahren zusätzliche, oft kostenintensive Objektschutzmaßnahmen oder aufwendige Umplanungen erforderlich werden. Sofern Ersatzflächen für die Rückhaltung von Starkregen gefunden werden müssen, sollten diese in tiefer liegenden Gebieten vorgesehen werden, wo sich das Wasser natürlicherweise sammelt.

Weitere Informationen: [Broschüre „Hamburg schützt sich vor Starkregen“](#), [FHH-Webseite „FAO Starkregenvorsorge“](#), [FHH-Webseite „Starkregengefahrenkarte“](#), [FHH-Webseite „Information zu Vorsorgemaßnahmen“](#)

2. Regenwasserbewirtschaftung

Grundsätzlich ist Regenwasser dezentral, naturnah und offen zu bewirtschaften. Dabei ist eine Kombination aus den dezentralen Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen (DRWBM) zur Abflussvermeidung, Versickerung, verzögerten (offenen) Ableitung und Behandlung verschmutzter Abflüsse anzustreben. Die Regenwassernutzung kann eine sinnvolle Ergänzung sein, wodurch gleichzeitig die Trinkwasserressourcen geschont werden. Viele der oben genannten Maßnahmen gehen mit einer Begrünung einher, unterstützen die Verdunstung und damit eine Abkühlung der Umgebung. Die vorausschauende Planung und Verortung von Gebäuden und versiegelten Flächen kann den benötigten Raum für die geplanten DRWBM sichern, auch um Synergien zu schaffen. Auf diese Weise können Fließwege und versickerungsfähige Flächen freigehalten und beispielsweise multifunktionale Freiflächen in tieferliegenden Gebieten und Senken vorgesehen werden.

Grundsätze: Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet



Weitere Informationen: [Merkblatt „Offene Oberflächenentwässerung“](#), [FHH-Webseite „Regenwasser naturnah bewirtschaften“](#), [Broschüre „Dezentrale naturnahe Regenwasserbewirtschaftung“](#), [Wissensdokument „Hinweise für eine sersensible Straßenraumgestaltung“](#)

2.1 Sind **Versickerungsmaßnahmen** im Plangebiet voraussichtlich möglich?

- Ja, es gibt grundsätzlich versickerungsfähige Flächen im Gebiet (Versickerungspotential laut Versickerungspotentialkarte möglich, wahrscheinlich oder eingeschränkt)
- Nein, das Versickerungspotential ist unwahrscheinlich

⇒ Für Versickerung geeignete Flächen so weit wie möglich von Bebauung freihalten

[Versickerungspotentialkarte \(Info\)](#),

siehe [Sammellink: Versickerungspotenzial](#)

Die Versickerung ist aus anderen Gründen eingeschränkt:

- Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen,
- geringer Abstand zwischen Geländeoberfläche und Grundwasser (Flurabstand) (kleiner 1 m),
- aus weiteren Gründen:

[Minimaler Grundwasserflurabstandskarte \(2018\) \(Info\)](#)

siehe [Sammellink: Grundwasser-Flurabstand Min](#)

Hintergrund: Für eine naturnahe und dezentrale Regenwasserbewirtschaftung ist Regenwasser primär zu versickern. Die Regenwasserversickerung trägt zur Grundwasserneubildung und zur Wasserversorgung des lokalen Grüns bei.

Bedeutung für den Planungsprozess: Ein mögliches / wahrscheinliches Versickerungspotential weist auf Standorteigenschaften hin, die für eine Versickerung geeignet sind. Eine zusätzliche detaillierte Prüfung der Versickerungsfähigkeit ist v.a. dann wichtig, wenn keine oder nur wenige Bohrdaten im Gebiet vorliegen (mögliche Ungenauigkeit der Versickerungspotentialkarte) und ist durch zusätzliche Baugrunduntersuchungen zu unterstützen. Gemäß DWA-A 138 wird für eine dezentrale Versickerung i. d. R. 5 bis 20 % der Größe der angeschlossenen undurchlässigen Fläche benötigt (bspw. Mulde ca. 20%). Bei einem geringen Flurabstand (<1m) wird eine Versickerung über zentrale Anlagen im Entwässerungsgutachten nicht berücksichtigt. Natürliche Versickerungsprozesse, z.B. in Grünflächen und über wasser- und luftdurchlässige Aufbauten sind hiervon unberührt und sollten weiterhin Berücksichtigung finden.

<p>2.2 Gibt es ein Oberflächengewässer oder einen Graben in das/den eingeleitet werden kann und ist eine Direkteinleitung aus hydraulischer Sicht möglich?</p> <p>(Anfrage je nach Zuständigkeit bei der bezirklichen Wasserbehörde¹ bzw. bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, mit Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Abflussspende: Eingabe hier l/(s·ha) <ul style="list-style-type: none"> - Fläche des durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebiets: Eingabe hier ha - Einleitmengenbegrenzung (Abflussspende × Fläche): Eingabe hier l/s <p>Falls mehrere Gewässer vorhanden, bitte hier kenntlich machen:</p> <p>Klicken, um Text einzugeben.</p> <p>⇒ Es ist Fläche für eine Retention erforderlich. Zur Umsetzung einer naturnahen RWB ist diese offen zu gestalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Einleitung beeinflusst möglicherweise ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, auch außerhalb des Plangebiets (Um das weitere Vorgehen zu besprechen, gerne Kontaktaufnahme mit der bezirklichen Wasserbehörde.)</p> <p>⇒ Eine Modellierung ist im Laufe der weiteren Planung zu beauftragen.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Gewässerkarte, siehe Sammellink: Waterbody Überschwemmungsgebiete (Info), siehe Sammellink: Überschwemmungsgebiete</p>	<p>Hintergrund: Das im Plangebiet anfallende Regenwasser ist ortsnah zu bewirtschaften (§ 55 Abs. 2 WHG). Für Regenwasser, das nicht vor Ort bewirtschaftet wird, ist zu prüfen, ob in ein Oberflächengewässer oder einen Graben eingeleitet oder ein Gewässer oder Graben hergestellt werden kann. Eine Einleitung darf nur in einem gewässerverträglichen Maß erfolgen (§ 6 Abs. 1 WHG, § 57 Abs. 1 WHG). Für eine naturnahe und dezentrale RWB ist die offene und ggf. gedrosselte Einleitung von unbelastetem Regenwasser in ein Gewässer der (unterirdischen) Einleitung in ein Siel vorzuziehen.</p> <p>Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet darf durch eine Einleitung nicht negativ beeinflusst werden (§ 78 Abs. 2 (im Außenbereich), Abs. 3 (in allen übrigen Bereichen) und Abs. 5 WHG).</p> <p>Bedeutung für den Planungsprozess: Es ist im Detail zu prüfen, ob hydraulische Belastungen vorliegen (§ 6 Absatz 1 WHG, § 57 WHG). Ist die Einleitmenge begrenzt, ist eine Retention erforderlich. Für eine naturnahe RWB ist die Retention dezentral und offen zu gestalten. Dafür sind Flächen vorzusehen. Auch bei der Auslegung des Verkehrsraums sollte auf ausreichend Flächen für offene Entwässerungsstrukturen geachtet werden.</p> <p>Beeinflusst eine Einleitung möglicherweise ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, ist dies durch eine Modellierung zu überprüfen (§ 78 Abs. 2 (im Außenbereich), Abs. 3 (in allen übrigen Bereichen) und Abs. 5 WHG).</p> <p>Weitere Informationen: Wissensdokument „Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung“, Merkblatt „Begrenzung von Niederschlagswassereinleitungen in Hamburg“</p>
<p>2.3 Gibt es ein Regenwassersiel oder Mischwassersiel im Gebiet?</p> <p><input type="checkbox"/> Regenwassersiel</p> <p><input type="checkbox"/> Mischwassersiel</p> <p><input type="checkbox"/> Kein Siel vorhanden</p> <p>Ausschnitt aus NEwIS (im verwaltungsinternen FHH-Atlas abrufbar) oder Anfrage über anlageninfo@hamburgwasser.de</p> <p>Sammellink FHH-Atlas: Haltung, Haltung</p> <p><u>Wenn Regenwassersiel vorhanden:</u> Gibt es eine Einleitmengenbegrenzung?</p> <p>Klicken, um Text einzugeben. (l/s), umgerechnet in l/(s·ha): Klicken, um Text einzugeben.</p> <p>Falls mehrere Gewässer vorhanden, bitte hier kenntlich machen: Klicken, um Text einzugeben.</p>	<p>Hintergrund: Sind die Möglichkeiten der Versickerung oder der Einleitung in ein Gewässer erschöpft, kann die Einleitung in ein Regen- oder Mischwassersiel in Betracht gezogen werden. Eine Regenwassernutzung oder Verdunstung, beispielsweise über ein Gründach sind zusätzlich möglich und sinnvoll, insbesondere in hitzebelasteten Gebieten.</p> <p>Falls noch kein Siel oder Gewässer vorhanden ist, muss ggf. ein Ausbau im Zuge der Erschließung in Betracht gezogen werden (§ 4 Abs. 3 HBauO, § 33 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Die Einleitung von vor allem unbelastetem Regenwasser in ein Siel, insbesondere in das Mischwassersystem, ist als letzte Möglichkeit anzusehen. Auch bei einer Einleitung in ein Siel kann eine Einleitmengenbegrenzung und damit eine Rückhaltung erforderlich werden (§ 7 Abs. 1 HmbAbwG).</p> <p>Bedeutung für den Planungsprozess: Es ist stets ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 bzw. eine Prüfung der Überflutungshäufigkeit nach DWA-A 118 i.V.m. DIN EN 752 durchzuführen. Für die Bewirtschaftung der sich hieraus ergebenden Regenwassermenge mittels DRWBM sollten im weiteren Planungsprozess entsprechende Flächen vorgesehen werden.</p>

¹ Funktionspostfächer der bezirklichen Wasserbehörden: **Altona:** wasserwirtschaft@altona.hamburg.de, **Bergedorf:** umwelt@bergedorf.hamburg.de, **Eimsbüttel:** wasserwirtschaftundwasserbau@eimsbuettel.hamburg.de, **Harburg:** wasserbehoerde@harburg.hamburg.de, **Mitte:** wasserbehoerde@hamburg-mitte.hamburg.de, **Nord:** MR@hamburg-nord.hamburg.de, **Wandsbek:** wasserbehoerde@wandsbek.hamburg.de

<p>Wenn Mischwassersiel vorhanden: Gibt es eine Einleitmengenbegrenzung?</p> <p>Klicken, um Text einzugeben. (l/s), umgerechnet in l/(s·ha): Klicken, um Text einzugeben.</p> <p>⇒ Bei der Einleitung von Regenwasser in ein Siel sind sowohl die Aufnahmekapazität des Siels selbst als auch die Anforderungen des Gewässers, in welches das Siel einleitet, zu beachten. Bei einer Einleitmengenbegrenzung ist Fläche für eine Retention erforderlich. Zur Umsetzung einer naturnahen RWB ist diese offen zu gestalten.</p> <p>Anfrage über bauleitplanung-online@hamburgwasser.de</p> <p>2.4 Muss ein Regenwassersielausbau oder die Planung eines neuen Gewässers im Zuge der Erschließung in Betracht gezogen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Zum aktuellen Zeitpunkt noch ungeklärt</p>	<p>Weitere Informationen: Merkblatt „Begrenzung von Niederschlagswassereinleitungen in Hamburg“</p>
<p>2.5 Ist eine Direkteinleitung oder Indirekteinleitung (in ein Regensiel) aus stofflicher Sicht möglich?</p> <p><input type="checkbox"/> Es ist eine Behandlung erforderlich, denn es sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Park- und Stellplätze mit hoher Frequentierung (z. B. bei Einkaufsmärkten), • Straßen mit mäßigem oder hohem Kfz-Verkehr (DTV>2.000) (grobe Abschätzung genügt), • Gewerbe- oder Industrieflächen oder Gleisanlagen in der Planung voraussichtlich vorgesehen. <p>(Um das weitere Vorgehen zu besprechen, gerne Kontaktaufnahme, je nach Zuständigkeit, mit der bezirklichen Wasserbehörde oder bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de.)</p> <p>⇒ Die Festsetzungen von Flächen für diese Nutzungen sollten ausreichend Platz für Reinigungsanlagen bieten.</p> <p><input type="checkbox"/> Es ist keine Behandlung erforderlich.</p> <p>2.6 Befindet sich</p> <p><input type="checkbox"/> im Plangebiet ein Auslass aus einem Regenwassereinzugsgebiet und/oder</p> <p><input type="checkbox"/> befindet sich das Plangebiet in einem Regenwassereinzugsgebiet?</p> <p><input type="checkbox"/> Zum aktuellen Zeitpunkt noch ungeklärt</p> <p>⇒ Es kann sich ein Flächenbedarf für Reinigungsanlagen aufgrund der Verschmutzung des Einzugsgebiets ergeben. Um das weitere Vorgehen zu besprechen, gerne Kontaktaufnahme mit bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de.</p> <p>Emissionspotenzialkarte (im verwaltungsinternen FHH-Atlas abrufbar) oder Anfrage über bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de siehe Sammellink FHH-Atlas: Auslass Regenwassereinzugsgebiet, Regensieleinzugsgebiete Emissionsbewertung nach DWA-A102, Mischwassereinzugsgebiete</p>	<p>Hintergrund: Belastetes Regenwasser ist gesondert zu betrachten und ist vor Einleitung zu behandeln (§ 57 WHG). Dieses wird vor der Direkteinleitung behandelt oder über ein Regenwassersiel mit vorhandener, ausreichend bemessener Behandlungsanlage abgeleitet. Auch die Ableitung über ein Mischwassersiel ist ggf. möglich. Regenwasserbehandlungsanlagen sollten naturnah und offen ausgestaltet werden, z.B. bei Straßen über Bankette oder Mulden.</p> <p>In der Emissionspotenzialkarte sind Flächen, in Abhängigkeit ihres Verschmutzungspotenzials für Gewässer, farblich gekennzeichnet. Je dunkler der Rotton, desto größer ist das Verschmutzungspotential. Die bewerteten Flächen können als Teil eines Regenwassereinzugsgebiets einzelnen Auslässen in Oberflächengewässer zugeordnet werden. Liegt ein Auslass im Plangebiet und/oder liegt ein Plangebiet in einem Regenwassereinzugsgebiet (insbesondere in einem priorisierten Gebiet mit Rangordnung < 881), sollte der Flächenbedarf für Reinigungsanlagen aufgrund der Verschmutzung des Einzugsgebiets berücksichtigt werden. Befindet sich das Plangebiet in einem Mischwassereinzugsgebiet und soll darüber entwässert werden, besteht bzgl. einer Reinigungserfordernis kein Handlungsbedarf.</p> <p>Bedeutung für den Planungsprozess: Es ist im Entwässerungsgutachten zu prüfen, ob Behandlungsanlagen und dafür erforderliche Flächen aufgrund der Belastungen im Plangebiet selbst oder im Einzugsgebietsgebiet des Regensiels notwendig sind (§ 57 WHG). Wird eine dezentrale Reinigung angestrebt, sollte auf den Flächen mit der entsprechenden Nutzung (wie z.B. Verkehrsflächen) ausreichend Platz für dezentrale, naturnahe Reinigungsanlagen vorgesehen werden. Wird eine zentrale Reinigung angestrebt, sollte Fläche für eine zentrale, naturnahe Reinigungsanlage vorgesehen werden.</p> <p>Weitere Informationen: Wissensdokument „Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung“, Handreichung „Erfordernis einer Behandlung bei Niederschlagswasser von privaten Verkehrs- und Dachflächen“</p>

3. Grundwasserschutz & Trinkwasserressourcen

3.1 Liegt das Plangebiet in einem **Wasserschutzgebiet**?

- Ja (Um das weitere Vorgehen zu besprechen, gerne Kontaktaufnahme mit bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de.)

Nein

Wenn „Ja“: Sind Tiefgaragen, Keller oder andere Tiefbauten vorgesehen?

Ja

⇒ Der Abstand zwischen Konstruktionsunterkante des geplanten Tiefbauteils und dem mittleren höchsten Grundwasserstand (Grundwasserflurabstand Min (2018)) muss 1 m betragen.

Nein

[Wasserschutzgebiete und Grundwasserflurabstand \(Info\)](#)

siehe [Sammellink](#): Wasserschutzgebietszone II & III, Grundwasserflurabstand Min

3.2 Befinden sich

ein Trinkwassernotbrunnen und/oder

eine Grundwassermessstelle des Gewässerkundlichen Messnetzes im Plangebiet?

[Trinkwassernotbrunnen](#) (im verwaltungsinternen FHH-Atlas abrufbar); Für Grundwassermessstellen Anfrage über bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de

siehe [Sammellink](#) FHH-Atlas: Trinkwassernotbrunnen

Hintergrund: Liegt das Plangebiet in einem Wasserschutzgebiet, gelten zum Schutz der Trinkwasserressourcen vor Verunreinigungen Verbote und Nutzungsbeschränkungen.

Bedeutung für den Planungsprozess: Für einen vorbeugenden Grundwasserschutz sind u.a. Abgrabungen und Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten wesentlich vermindert werden, verboten. Gesammeltes unbelastetes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Realisierbarkeit von flächigen Tiefbauten (z.B. Tiefgaragen und Keller) ist im Wasserschutzgebiet nur beschränkt möglich. In Abhängigkeit der vor Ort herrschenden hydrogeologischen Verhältnisse ist regelhaft ein Mindestabstand von 1 m zwischen der Konstruktionsunterkante des Tiefbauteils und des mittleren höchsten Grundwasserstands einzuhalten.

Trinkwassernotbrunnen und Grundwassermessstellen des Gewässerkundlichen Messnetzes sind zu erhalten. Sollte ein Rückbau unumgänglich sein, ist dies mit BUKEA/W12 abzustimmen und ein Alternativstandort zu suchen (bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de).

Weitere Informationen: [FHH-Webseite „Wasserschutzgebiete“](#), [Merkblatt „Sanierung und Rückbau von Grundwassermessstellen“](#), [Merkblätter zu Brunnen- und Messstellenbau](#)

4. Oberflächengewässerschutz

4.1 Liegt ein **Gewässer (auch ein verrohrtes Gewässer)** im Plangebiet?

Ja (Um das weitere Vorgehen zu besprechen, gerne Kontaktaufnahme, je nach [Zuständigkeit](#), mit der bezirklichen Wasserbehörde oder bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de.)

Nein

[Gewässerkarte](#) (inkl. Informationen zu Bauwerken am/im Gewässer, u.a. Rückhaltebecken, Stauwerken, Unterführungen) siehe [Sammellink](#): Waterbody, Bauwerksinformationen

Ausschnitt aus [NEwIS](#) (inkl. Grabenverrohrung; im verwaltungsinternen FHH-Atlas abrufbar, in Abhängigkeit vom Datenbestand), siehe [Sammellink](#) FHH-Atlas: Haltung, Haltung

4.2 Ist das Gewässer **gemäß § 30 BNatSchG ein geschütztes Biotop**?

Ja (Um das weitere Vorgehen zu besprechen, gerne Kontaktaufnahme mit bauleitplanung-nge3@bukea.hamburg.de.)

Nein

[Biotopkataster](#), siehe [Sammellink](#): 6 Layer zu punkthaften, linienhaften und flächenhaften Biotopen

Hintergrund: Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind die Gewässer zu erhalten, zu entwickeln und naturnah aufzuwerten (§§ 27-31 WHG i. V. m. §§ 82-83 WHG). Vorhandene Gewässer, Böschungen und Uferzonen sollen aufgewertet bzw. renaturiert werden. Ggf. vorhandene Verrohrungen sollten aufgehoben werden. Vorhandene Gewässerrandstreifen sind zu erhalten und sollen naturnah entwickelt werden (§ 38 WHG). U. a. zur Vermeidung von diffusen Stoffeinträgen der anliegenden versiegelten Flächen sollen Gewässerrandstreifen festgesetzt und naturnah entwickelt werden. Die Durchgängigkeit der Gewässer ist zu erhalten oder herzustellen, z.B. bei Unterführungen, Rückhaltebecken, Staubawerken (§ 34 WHG, Maßnahmenprogramm nach § 82 i. V. m. §§ 27-31 WHG). Permanente Eingriffe in das Gewässer sollen vermieden werden. Das Biotopkataster bietet Daten und Karten zu Lebensräumen von Pflanzen und Tieren. Für den Vollzug des gesetzlichen Biotopschutz ist jedoch immer der Ist-Zustand eines Biotops in der Natur entscheidend.

Bedeutung für den Planungsprozess: Notwendige Flächen für die naturnahe Gewässerentwicklung (z.B. Revitalisierung von Auen), Gewässerrandstreifen, die Aufhebung der Verrohrung und den Erhalt bzw. die Herstellung der Durchgängigkeit sollen im Rahmen der Planung vorgesehen werden.

Weitere Informationen: [Webseite zur Wasserrahmenrichtlinie](#), [Gewässersteckbriefe \(Hamburger Beitrag zum Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe\)](#), [Broschüre „Gewässerschutz in der Grünen Metropole Hamburg“](#), Pflege- und Entwicklungspläne (z.B. [Pflege- und Entwicklungskonzept Wedeler Au](#)).

5. Schmutzwasser

5.1 Gibt es ein **Schmutzwassersiel** im oder am Plangebiet?

- Ja
- Nein

Ausschnitt aus [NEwIS](#) (im verwaltungsinternen FHH-Atlas abrufbar) oder Anfrage über anlageninfo@hamburgwasser.de siehe [Sammellink FHH-Atlas: Haltung, Haltung](#)

Wenn „Ja“ bei 5.1: Kann das Schmutzwasser aller Grundstücke im Plangebiet, auf denen Bebauung zulässig sein soll, über das vorhandene Schmutzwassersiel abgeleitet werden (Leitungsdimensionierung, -lage, -anschlusshöhe)?

- Ja
- Nein
- Zum aktuellen Zeitpunkt noch ungeklärt

5.2 Sind angrenzende Bereiche des Plangebiets mit Schmutzwassersielen erschlossen?

- Ja
- Nein

⇒ Lückenschließungen zu erschlossenen Gebieten prüfen

5.3 Muss ein Sielausbau im Zuge der geplanten Bebauung in Betracht gezogen werden?

- Ja
- Nein
- Zum aktuellen Zeitpunkt noch ungeklärt

Für die Fragen 5.1-5.3 Kontaktaufnahme mit HAMBURG WASSER über anlageninfo@hamburgwasser.de

Hintergrund: Im Zuge der weiteren Planung (Entwässerungsgutachten) ist die gesicherte abwassertechnische Erschließung des Plangebiets nachzuweisen (§ 9 Abs. 1 HmbAbwG, § 33 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Eine abwasserrechtliche Erschließung durch Kleinkläranlagen und Sammelgruben ist grundsätzlich für Bebauungsplangebiete nicht vorzusehen.

Weitere Informationen: [FHH-Webseite „Genehmigung für die Einleitung“](#)

6. Binnenhochwasserschutz

6.1 Liegt das Plangebiet oder Teile davon in einem durch ein Flusshochwasser überschwemmungsgefährdeten Gebiet?

- Ja, es liegt in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten **Überschwemmungsgebiet** (HQ₁₀₀).
- Ja, es liegt innerhalb eines **Risikogebiets Flusshochwasser** (überschwemmungsgefährdetes Gebiet bei einem seltenen Flusshochwasserereignis (HQ_{selten})).
- Nein

[Überschwemmungsgebiete \(Info\)](#)

siehe [Sammellink: Überschwemmungsgebiete](#)

[Risikogebiete Flusshochwasser](#)

s. [Sammellink: Risikogebiet Flusshochwasser 2. HWRM 2019](#)

Wenn „Ja“ bei 6.1: Was ist bezüglich des vorhandenen Überschwemmungsgebiets zu beachten? vgl. WHG §§ 78, 78 a-c; Um das weitere Vorgehen zu besprechen, gerne Kontaktaufnahme mit der zuständigen bezirklichen Wasserbehörde.

⇒ Ggf. Bebauung nicht möglich oder hochwasserangepasste Bauweise erforderlich. Verlorengangenes Retentionsvolumen muss kompensiert werden.

Hintergrund: Grundsätzlich kann von allen Gewässern in Hamburg eine Überschwemmung ausgehen. Daher soll nur mit ausreichendem Abstand zu Gewässern, oder, wenn nicht vermeidbar, hochwasserangepasst gebaut werden. Zudem soll die Ausprägung der natürlichen Aue berücksichtigt werden, so dass das Risiko von Binnenhochwassern so weit wie möglich verringert wird. Wird in gewässernähe gebaut, kann das zur Entstehung eines neuen Risikogebiets und in der Folge eines festzusetzenden Überschwemmungsgebiets führen.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten besondere Schutzvorschriften (§§ 78, 78a, 78c WHG; Senatsverordnung Überschwemmungsgebiete). Zum einen sollen Schäden, die durch ein Binnenhochwasser entstehen können, vermieden oder vermindert werden. Zum anderen dienen Überschwemmungsgebiete naturgemäß dazu Wassermassen nach starken Regenfällen aufzunehmen und zwischen zu speichern. Wird ein Überschwemmungsbereich eingeeengt, so verschlechtert sich dadurch die Situation ober- oder unterhalb der Veränderung.

Auch in überschwemmungsgefährdeten Bereichen bei einem seltenen Flusshochwasserereignis (Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten), sind besondere Regelungen zu beachten (§§ 78 b, c WHG).

Bedeutung für den Planungsprozess: Möglicherweise können Flächen nicht oder nur hochwasserangepasst bebaut werden. Die entsprechenden Anforderungen sind bei der vorgesehenen Bebauung zu berücksichtigen.

Generell gilt für Überschwemmungsgebiete das Verschlechterungsverbot: Die Ausdehnung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete darf durch veränderte Bebauung, Versiegelung oder Topographie nicht vergrößert werden. Unter anderem das Retentionsvolumen, das durch die Bebauung verloren geht, muss umfangs-, funktions- und zeitgleich wiederhergestellt werden.

Weitere Informationen: [Webseite zu Informationen über die Überschwemmungsgebiete](#), [Leitfaden „Überschwemmungsgebiete“](#), [Senatsverordnung Überschwemmungsgebiete](#), [Wasserhaushaltsgesetz §§ 78, 78a-c](#)

7. Küstenhochwasserschutz

7.1 Liegt das Plangebiet in einem durch Küstenhochwasser (Sturmflut) gefährdeten Gebiet?

Ja, es liegt im **hochwassergefährdeten Bereich im Tidegebiet der Elbe nach HWaG § 53** (außerhalb der öffentlichen Hochwasserschutzlinie).

(Liegt das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich im Tidegebiet der Elbe nach § 53 HWaG, gerne Kontaktaufnahme mit einer der folgenden zuständigen Stellen, um das weitere Vorgehen zu besprechen:

- Bereich St. Pauli bis Landesgrenze SH: BA Altona-MR
- [Bereich der Flutschutzverordnung-HafenCity](#): BA Mitte-MR
- [Sonstiger Hafenbereich](#): HPA wasserbehoerde@hpa.hamburg.de)

Ja, es liegt innerhalb eines **Risikogebiets Küstenhochwasser** (auch die durch die öffentliche Hochwasserschutzlinie geschützten Bereiche). (Liegt das Plangebiet innerhalb eines Risikogebietes Küstenhochwasser, gerne Kontaktaufnahme mit bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de, um das weitere Vorgehen zu besprechen.)

Nein

[Karte zum hochwassergefährdeten Bereich Tidegebiet Elbe](#)
siehe [Sammellink: HW-gefährdeter Bereich Tidegebiet Elbe](#)
[Karte Risikogebiete Sturmflut](#)
s.[Sammellink: Risikogebiet Küstenhochwasser 2. HWRM 2019](#)

7.2 Liegt eine öffentliche Hochwasserschutzanlage im Plangebiet?

Ja (Um das weitere Vorgehen zu besprechen, gerne Kontaktaufnahme mit bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de.)

Nein

[Karte öffentliche Hochwasserschutzanlagen](#)
siehe [Sammellink: Bauwerksspezifikationen, Grundgrenze Deich, Deichlinie/Hauptdeichlinie](#)

Hintergrund: Bei Bauvorhaben im hochwassergefährdeten Bereich im Tidegebiet der Elbe sind gesonderte Genehmigungen erforderlich.

Nach dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz dürfen bestimmte Infrastrukturen und Anlagen im Risikogebiet Küstenhochwasser nicht oder nur unter gewissen Umständen geplant werden. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der Evakuierung im Katastrophenfall planerisch zu berücksichtigen.

Liegt eine Hochwasserschutzanlage (Deiche, Hochwasserschutzwände) im Plangebiet, müssen in der Deichordnung festgelegte Abstände zu diesen eingehalten werden.

Bedeutung für den Planungsprozess: Möglicherweise können Flächen nicht oder nur hochwasserangepasst bebaut werden. Für die vorgesehene Bebauung sind diese Anforderungen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen: [Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen \(Deichordnung\)](#), [Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz \(Anlage zur Verordnung, Abschnitt III Schutz vor Meeresüberflutungen\)](#), [sicherheitstechnische Regel der Kommission für Anlagensicherheit \(TRAS 310\)](#)